
Österreichische Grenzgänger

Diese Richtlinien sind auch als Merkblatt (Formular 51.3.1) beim Kantonalen Steueramt und unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload erhältlich. Die Nummerierung folgt der Einteilung im Merkblatt.

I. Allgemeines

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen aus unselbständiger Tätigkeit werden bei Personen mit Wohnsitz in Österreich und Arbeitsort im Kanton St. Gallen zum vollen Tarif an der Quelle besteuert.

II. Grenzgänger

Der steuerrechtliche Begriff des Grenzgängers ist mit der Revision des Doppelbesteuerungsabkommens im Jahr 2006 weggefallen. Der Grenzgängerbegriff gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (in Kraft seit 1. Juni 2002) bleibt davon unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang zwischen den folgenden zwei Kategorien von unselbständigen Grenzgängern unterschieden:

- Grenzgänger mit täglicher Heimkehr: Besteuerung zum vollen Tarif gemäss den Änderungen ab 1. Januar 2006 im vorliegenden Merkblatt.
- Grenzgänger mit wöchentlicher Heimkehr: Besteuerung zum vollen Tarif gemäss Merkblatt und Wegleitung über die Besteuerung an der Quelle von ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung (Formular 51.2.1; StB 105 Nr. 1).

III. Steuerberechnung

1. Bruttolohn

Als massgebender Bruttolohn für die Ermittlung des Steuerabzuges gelten sämtliche Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis (vor Abzug der Sozialabzüge wie AHV/IV/EO/ ALV/NBU und BVG-Beiträge) einschliesslich Zulagen und Nebenleistungen wie Überzeitentschädigung, Weg- und Verpflegungsvergütungen, Leistungsprämien, Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen, 13. und 14. Monatslohn, Teuerungszulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, Pauschalspesen, Ersatz-einkünfte aus Unfall oder Krankheit sowie Familien- und Kinderzulagen.

2. Steuerabzug

Der Steuerabzug erfolgt zum vollen Tarif. Dabei spielt es für die Tarifierung keine Rolle, ob der Arbeitnehmer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach Art. 15 DBA-A oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Art. 19 DBA-A steht. Die Arbeitnehmer werden aber weiterhin getrennt nach diesen Kategorien erfasst.

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei finden folgende Tarife Anwendung:

- Tarif A:** Alleinstehende; für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
- Tarif B:** Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige (Alleinverdiener) sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarif C:** Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.

In den Tarifen sind Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

Für die Zuordnung ist grundsätzlich auf die persönlichen Verhältnisse des Quellensteuerpflichtigen, seine Unterhalts- und Unterstützungsleistungen (zulage- bzw. abzugsberechtigten Kinder), seine Konfession (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert, christkatholisch, jüdisch, andere/keine) sowie die Berufstätigkeit des Ehegatten am ersten Tag der betreffenden Lohnperiode abzustellen.

- Tarif D:** Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften.

Der Nebenerwerbstarif beträgt 10% (inkl. direkte Bundessteuer) und gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, sofern die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche und (kumulativ) das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.- beträgt.

IV. Pflichten des Arbeitgebers

1. Abrechnungsperiodizität

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiodizität ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (kumulativ für alle beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung).

Für Arbeitgeber mit weniger als 10 an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei im entsprechenden Abrechnungsformular (51.3.3) die jeweiligen Zahltagsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Die Verfügung des Kantonalen Steueramtes über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung, auch wenn sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zwischenzeitlich verändert hat.

2. Abrechnungsverfahren

Die Grenzgänger- bzw. Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet. Die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA ist innert 8 Tagen ab Stellenantritt mit dem hierfür vorgesehenen Formular 51.2.23 zu melden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten sind;
- dem kantonalen Steueramt des Arbeitskantons (Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) des Steuerpflichtigen innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten und massgebenden Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular (51.3.3) unter Angabe von Geburtstag, Name und Vorname des Grenzgängers, (ausländischem) Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, Mutations-Daten, Gemeinde des Arbeitsortes, Zahltagsperiode, Brutto-Lohnsumme und Zulagen (separat), Steuersatz (angewandter Tarif bei öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis), Anzahl Kinder (ausser A-Tarif) und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Grenzgänger das Merkblatt auszuhändigen.

3. Lohnausweis

Am Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer unaufgefordert eine Lohnbestätigung auszuhändigen. Dazu ist das Lohnausweis-Formular 14.52 zu verwenden, wobei namentlich auch die Ziff. 3 (Quellensteuer) sowie Ziff. 4 (Spesenauszahlungen) auszufüllen ist.

V. Entschädigung/Haftung

Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% (ab 1.1.2013; vorher 4%) des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 StG i.V. mit 63 StV; Art. 100 Abs. 3 DBG).

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Lohn des Arbeitnehmers ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

VI. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 StG; Art. 137 DBG).

VII. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon 058/229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Lohnausweise/Tarife A, B, C nach Bedarf) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, bezogen (Telefon 058/229 41 43; Fax 058/229 41 02) und unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload heruntergeladen werden.